



Bern, [Datum]

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

**Bundesgesetz über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten;  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten (Flugpassagierdatengesetz) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. Juli.2022.**

Bei der Buchung eines Flugtickets werden verschiedene Daten von den Passagieren erhoben. Dieser Flugpassagierdatensatz, international bekannt als Passenger Name Record (PNR), enthält neben dem Namen und der Anschrift eines Flugpassagiers auch Angaben zum Gepäck und zu den Zahlungsmodalitäten. Die Luftverkehrsunternehmen benötigen PNR für die Reservation und Abfertigung des Fluges.

Viele Staaten haben das Potential von PNR erkannt und nutzen die Daten seit Jahren als wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Terrorismus und anderer schwerer Straftaten, so beispielsweise die USA, Kanada, Grossbritannien und die Mitgliedstaaten der EU.

Auch die Schweiz soll die Möglichkeit erhalten, PNR zu nutzen. Das Flugpassagierdatengesetz stellt die nötige gesetzliche Grundlage dar. Mit der Bearbeitung der Flugpassagierdaten setzt die Schweiz ein Zeichen für mehr Sicherheit und entspricht damit auch internationalen Verpflichtungen.

Luftverkehrsunternehmen, die Flüge von der Schweiz ins Ausland und umgekehrt durchführen, werden gesetzlich verpflichtet, die Flugpassagierdaten zu zwei gesetzlich definierten Zeitpunkten vor dem Abflug an die zuständige Stelle («PIU») beim Bundesamt für Polizei (fedpol) zu übermitteln. Verletzungen dieser Meldepflicht können mit Sanktionen belegt werden.

An die Behörde jenes Staates, in dem das Flugzeug landet, dürfen die Luftverkehrsunternehmen Flugpassagierdaten aus der Schweiz übermitteln, wenn ein völker-



rechtlicher Vertrag mit der Schweiz dies vorsieht. Der Bundesrat kann solche Verträge nur mit Staaten abschliessen, die einen mit der Schweiz vergleichbaren Schutz der Daten gewährleisten.

Sobald die Daten bei der PIU eingetroffen sind, werden sie mit polizeilichen Informationssystemen abgeglichen, um Personen bei der Ein- und Ausreise zu lokalisieren, die der Planung oder Begehung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten verdächtig oder bezichtigt werden. Allfällige Übereinstimmungen sind nach einer manuellen Überprüfung den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden von Bund und Kantonen bekanntzugeben, die sodann die nötigen Massnahmen treffen.

Die Flugpassagierdaten werden automatisch nach Ablauf von sechs Monaten pseudonymisiert und nach insgesamt fünf Jahren gelöscht.

Die Hälfte der Mitarbeitenden, die bei der PIU tätig sind, soll von den Kantonen entsendet und von diesen finanziert werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die PIU zu einem bedeutenden Teil im Dienste kantonaler Strafverfolgungsbehörden tätig ist.

Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Der Bezug der Vernehmlassungsunterlagen ist über die folgende Internetadresse möglich:

[Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

*Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen.*

[kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch](mailto:kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch)

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben. Ihre Rückfragen und für allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Marianne Weber (Tel. 058 465 52 28) und Herr Philippe Matthys (Tel. 058 469 88 93) Verfügung.

Für Ihr Interesse, das Sie diesem Rechtsetzungsvorhaben entgegenbringen, danken wir ihnen bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin